

Städtebauförderung; Befristung von Sanierungssatzungen gemäß der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) 2007 - Verpflichtende Festlegung einer Befristung der Geltungsdauer für die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Südliche Altstadt" der Stadt Grafenau vom 27.05.2003 und für die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Haus i. Wald" der Stadt Grafenau vom 12.01.1994

Der Stadtrat der Stadt Grafenau hat am 07.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Grafenau beschließt, gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Laufzeit der rechtskräftigen Satzung über die förmliche Festlegung des **Sanierungsgebietes „Südliche Altstadt“** bis zum 31.12.2036 zu befristen.

Der Stadtrat der Stadt Grafenau beschließt, gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Laufzeit der rechtskräftigen Satzung über die förmliche Festlegung des **Sanierungsgebietes „Ortskern Haus i. Wald“** bis zum 31.12.2031 zu befristen.

Die Beschlüsse wurden mit der Veröffentlichung im Grafenauer Anzeiger am 22.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

STADT GRAFENAU
Grafenau, 22.12.2021

gez.

Alexander Mayer
Erster Bürgermeister

Auf Grund § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Grafenau folgende

S A T Z U N G

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Ortskern Haus i. Wald"

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll zum Wohl der Allgemeinheit durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Die einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung der Sanierungsmaßnahmen liegen im öffentlichen Interesse. Das insgesamt ca. 20 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortskern Haus i. Wald".

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 der Arbeitsgruppe Planung und Architektur vom 21.05.1992 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch nicht erschwert wird.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

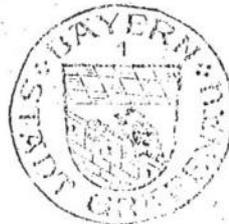
Grafenau, den 19.01.1993

Stadt Grafenau



T ö p f l

1. Bürgermeister



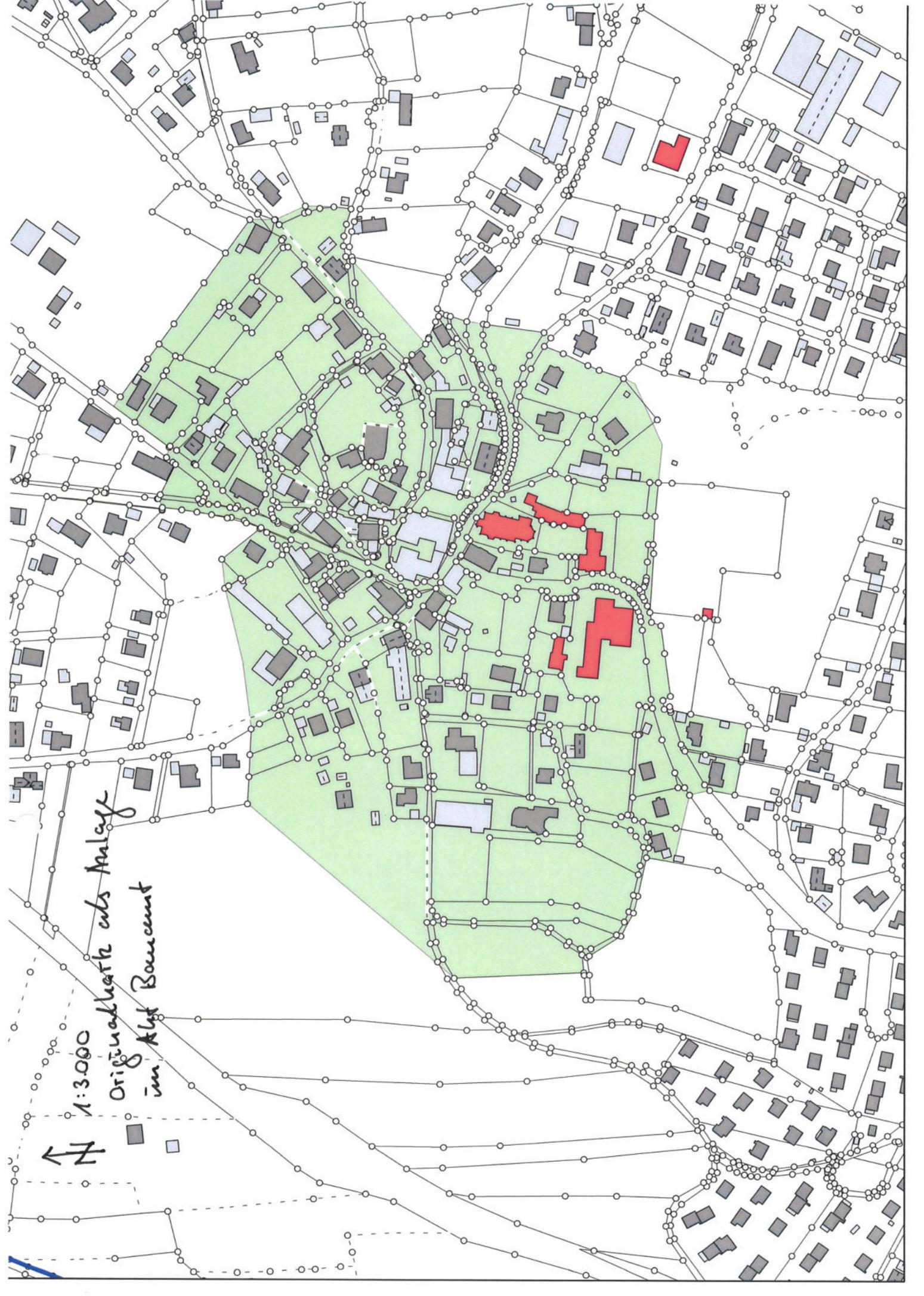
Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Grafenau hat am 19.01.1993 eine Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Haus i. Wald" erlassen. Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben Nr. 220-4653.304.1.0/2 vom 01.12.1993 erklärt, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt ist und keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird (§§ 143 Abs. 1 S. 2, 11 Abs. 3 BauGB). Die Satzung kann während der allgemeinen Dienststunden in der Stadtverwaltung Grafenau, Rathausgasse 1, 94481 Grafenau, (Zi.Nr. 011) eingesehen werden.

- weiterer Text wie beiliegende Kopien - !

Grafenau, 12.01.1994
Stadt Grafenau


T ö p f l
1. Bürgermeister



1:3.000



Originalkath cuts Anlage
im Alt Banncent